

Studien- und Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge auf Bachelor- (Bachelorstudiengänge) und Masterstufe (Masterstudiengänge) an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

vom 1. September 2016 (Stand 1. September 2022)

Gestützt auf die "Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung" vom 8. Februar 2016 und auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 20. Februar 2020 erlässt der Direktionspräsident der FHNW die folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in Architektur, in Bauingenieurwesen und in Geomatik an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Abschlusses in den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik sowie im Masterstudiengang Master of Science in Virtual Design and Construction an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW (HABG FHNW).

² Kooperationsstudiengänge werden separat geregelt, soweit sie nicht die Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung explizit vorsehen.

§2 Weiterführende Erlasse

Studienreglemente

Die Direktorin, der Direktor der HABG FHNW erlässt für jeden Studiengang ein Studienreglement, welches mindestens die folgenden Punkte umfasst:

- studiengangsspezifische Zulassungsbedingungen sowie Zulassungs- und Aufnahmeverfahren;
- die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu den zu absolvierenden Modulen (Pflicht-, Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule);
- die Festlegung von studiengangsspezifischen Assessment-Modulen (gemäss § 6 Abs. 3).

Teil 2: Studium

§3

Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelorstudium

Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Bachelorstudium an der HABG FHNW setzt voraus:
- eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
 - eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat;
 - eine Fachmaturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat.
 - eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich entsprechenden Gebiet vermittelt hat;

² Die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung werden im Studienreglement studiengangsspezifisch festgelegt.

³ Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

⁴ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Punkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen¹. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise

⁵ Absolventinnen und Absolventen anderer, insbesondere ausländischer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Schweizer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertig ist, können aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

⁶ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

⁷ Bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern wird das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache vorausgesetzt und kann im Zulassungsverfahren überprüft werden.

⁸ Über die Anerkennung ausländischer Zulassungsausweise entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter in Abstimmung mit der Studierendenadministration. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat hierzu alle für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

¹ Genügend abrechenbare ECTS-Punkte liegen vor, wenn von den maximal abrechenbaren 210 ECTS-Kreditpunkten nach Abzug der bereits abgerechneten ECTS-Punkten noch genügend abrechenbare ECTS-Punkte für einen Abschluss an der FHNW zur Verfügung stehen.

Zulassungsverfahren ⁹ Die Anmeldung zum Studium erfolgt mit dem Formular zur Anmeldung für das Bachelorstudium an der HABG FHNW. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über die Zulassung zum Studium.

Studienplatzbeschränkungen ¹⁰ Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird eine Studienplatzbeschränkung wirksam.

¹¹ Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang an der HABG FHNW erfüllen, denen aber aus Kapazitätsgründen kein Studienplatz angeboten werden kann, werden nach der Reihenfolge der Anmeldung (Datum) auf eine Warteliste gesetzt. Sie haben bei der nächsten Durchführung des betreffenden Studiengangs bei der Vergabe von Studienplätzen Priorität, wobei Personen mit eidgenössisch anerkannter Berufsmaturität in den Studienrichtungen, wo eine einschlägige Berufsmaturität besteht, bevorzugt behandelt werden. Sie werden im Folgejahr automatisch aufgenommen. Darüber hinaus ist ein Verbleib auf der Warteliste ausgeschlossen.

§4 Zulassung zum und Aufnahme ins Masterstudium

Zulassungskriterien ¹ Zugelassen zum Studium werden Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche über einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Gebiet verfügen.

² Bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern wird das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache vorausgesetzt und kann im Zulassungsverfahren überprüft werden.

³ Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

⁴ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Punkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen². Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

Anmeldung ⁵ Die Anmeldung zum Studium erfolgt mit dem Formular zur Anmeldung für das Masterstudium an der HABG FHNW.

Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise ⁶ Über die Anerkennung ausländischer Zulassungsausweise entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter im Zulassungsverfahren. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat hierzu alle für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Studienplatzbeschränkungen ⁷ Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird eine Studienplatzbeschränkung wirksam. Die Aufnahme erfolgt in einem rangorientierten Verfahren aufgrund der Resultate der Eignungsabklärung (eingereichte Unterlagen und Eignungsgespräch). Das Aufnahmeverfahren wird im Studienreglement geregelt.

² Abrechenbare ECTS-Kreditpunkte berechnen sich aus der Differenz der zur Verfügung stehenden 210 Kreditpunkte und der Anzahl Kreditpunkte, welche bereits für vorgängig absolvierte, nicht erfolgreich abgeschlossene FH-Studiengänge in Anspruch genommen worden sind.

§5

Studienaufbau

<i>Studiengänge</i>	¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
<i>Module</i>	² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird nach einem Semester abgeschlossen.
<i>Modulgruppen</i>	³ Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden.
<i>Kurse</i>	⁴ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.
<i>Modulbeschreibungen</i>	⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln: <ul style="list-style-type: none">- die Voraussetzungen;- die zu erreichenden Kompetenzen;- die Lehr- und Lerninhalte;- eine allfällige Anwesenheitspflicht;- die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;- die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;- die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);- die Modulverantwortlichen.

§6

Studienablauf

<i>Modultypen</i>	¹ Es werden drei Modultypen unterschieden: <ul style="list-style-type: none">- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;- Wahlpflichtmodule, die aus einer vorgegebenen Gruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;- Wahlmodule, die aus einer vorgegebenen Gruppe von Modulen des betreffenden Studiengangs, dem Angebot der HABG FHNW oder weiterer Hochschulen wählbar sind.
<i>Voraussetzungen für den Besuch von Modulen</i>	² Die Zuordnung von Modulen zu den unter Abs. 1 aufgeführten Modultypen und zu den Modalitäten bei der Wahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs und in den Modulbeschreibungen festgelegt.
<i>Wahlmodule</i>	³ Für den Bachelor-Studienabschluss sind 6 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Wahlmodule der HABG FHNW, der FHNW oder einer anderen Hochschule der Schweiz auszuweisen. Davon sind mindestens 2 ECTS-Punkte ausserhalb des eigenen Studienganges aus dem Angebot der Wahlmodule der HABG FHNW zu erwerben. ⁴ Für den Master-Studienabschluss können bis zu 3 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Wahlmodule der HABG, der FHNW oder einer anderen Hochschule der Schweiz erworben werden.
<i>Assessment</i>	⁵ Im zeitlichen Ablauf des Studiums kann eine Assessmentphase vorgesehen werden. Einzelheiten dazu sind im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgelegt

§7

Studiendauer

Regelstudienzeit ¹ Die Regelstudienzeit für ein Bachelorstudium an der HABG FHNW beträgt im Vollzeitstudium 6 Semester, für das Masterstudium 3 Semester. Wird das Studium fraktioniert oder in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

Maximale Studiendauer ² Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht übersteigen. Die Direktorin, der Direktor kann auf Antrag in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch beispielsweise wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen. Studienunterbrüche müssen bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter beantragt und bewilligt werden und dürfen insgesamt 4 Semester nicht überschreiten.

§8

Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweis, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.). Es werden nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben.

Studienjahr ² Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

Leistungsbewertung ³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft (Leistungsbewertung). Die Leistungsbewertung erfolgt gemäss den Angaben in der Modulbeschreibung. Die Modulbewertung erfolgt entweder auf der 6er- oder der 2er-Skala.

6er-Skala ⁴ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁵ Genügende Modulnoten, d.h. Noten von 4.0 bis 6.0, werden im Leistungsausweis mit Zehntelnoten ausgewiesen. Modulnoten unter 4.0 werden auf halbe Noten gerundet. Es gelten die mathematischen Rundungsregeln. Eine Modulnote von 3.5 kann mit einer Zusatzarbeit oder mit einem zusätzlichen Leistungsnachweis auf max. die Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf die Wiederholung des Moduls gemäss Abs. 11 bleibt dabei gewährleistet. Die Einzelheiten werden im Studienreglement geregelt.

2er-Skala ⁶ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.

Bestehen des Moduls ⁷ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.

⁸ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.

<i>Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten</i>	⁹ Erworbene ECTS-Kreditpunkte sind an der HABG FHNW maximal 6 Jahre nach ihrer Erlangung anrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter in Absprache mit der Studierendenadministration die Gültigkeitsdauer von erworbenen ECTS-Kreditpunkten verlängern.
<i>ECTS-Grades</i>	¹⁰ Ergänzend zur Leistungsbewertung gemäss § 8 Abs. 3 bis 7 können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse auf der Basis einer ausreichenden statistischen Stichprobe: A die besten 10% der Leistungsbewertungen B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen F nicht bestanden
<i>Wiederholung</i>	¹¹ Ein nicht bestanden Modul kann einmal innerhalb der zulässigen Studiendauer wiederholt werden. Ein Modul mit genügender Leistungsbewertung (≥ 4.0 bei Verwendung der 6er-Skala oder 'erfüllt' bei Verwendung der 2er-Skala) kann nicht wiederholt werden.
<i>Leistungsausweis</i>	¹² Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Der Leistungsausweis wird den Studierenden entweder postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
<i>Akteneinsicht</i>	¹³ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises bzw. nach der Zustellung des postalischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der jeweiligen Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter einzureichen.
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	¹⁴ Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Dokumente über die Anrechnung.
<i>Mündliche Prüfungen</i>	¹⁵ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.

§ 8^{bis}

Geistiges Eigentum

¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.

² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.

³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§ 9

Studienabschluss

Erfolgreicher Studienabschluss

¹ Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gemäss Studien- und Prüfungsordnung und den Vorgaben des Studienreglements mind. 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle weiteren Anforderungen erfüllt sind. Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte (inklusive Bachelor-Thesis) müssen an der HABG FHNW erworben worden sein.

Bachelorstudium

² Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Titel eines

- Bachelor of Science FHNW in Bauingenieurwesen (BSc FHNW);
- Bachelor of Science FHNW in Geomatik (BSc FHNW);
- Bachelor of Arts FHNW in Architektur (BA FHNW).

verliehen.

Masterstudium

³ Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung und die Vorgaben des Studienreglements erfüllt sind, sowie 90 ECTS-Kreditpunkte, davon mindestens 42 ECTS-Punkte (inkl. Master-Thesis) an der FHNW erworben worden sind.

⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Titel eines «Master of Science FHNW in Virtual Design and Construction» verliehen.

⁵ Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und ggf. ECTS-Grades) und die Hochschule informiert; und
- eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁶ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Ein Ausschluss erfolgt:

- a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
- b. bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
- c. beim Erreichen von 60 abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten im Bachelorstudium und 30 abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten im Masterstudium;
- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch die Studentin, den Studenten.

⁷ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 6 lit. b und c bewilligen.

⁸ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.

⁹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

Exmatrikulation

¹⁰ Bei ausserordentlicher oder vorzeitiger Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt. Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

Diplomierung

¹¹ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§10

Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere

- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- b. die Leistungsnachweise zu erbringen;
- c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
- f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

Zugang zu Informationen

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien.

Nachteilsausgleich

³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (z.B. Atteste) über den Nachteilsausgleich.

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen; dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen;
 - g. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen;
 - h. für das Studium notwendige Geräte (z.B. persönlicher Laptop) gemäss Studienreglement zur Verfügung zu haben;
 - i. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - j. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - k. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - l. die Interessen der FHNW zu wahren.

Anwesenheitspflicht

² Die Studierenden müssen allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.

Meldepflicht

³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der modulverantwortliche Dozierende oder die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

Entschuldigungsgründe

⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

Vertrauensärztin/Vertrauensarzt

⁵ Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 10 Abs. 3 kann eine Vertrauensärztin, ein Vertrauensarzt beigezogen werden.

Plagiate

⁶ Die Hochschulen sind berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

⁷ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 11 Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 11 Abs. 2 oder das Versäumen von Abgabepflichten hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge.

Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 12 einleiten.

§12

Disziplinarverfahren

¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die HABG FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere Massnahmen ergreifen.

² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. der Verweis;
- b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

⁵ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§13

Verfügungen

Verfügungen

¹ Als Verfügungen der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters zu erlassen sind:

- Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Leistungsausweise gemäss § 8 Abs. 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Entscheide über die Anrechnung von Modulen gemäss § 8 Abs. 14;
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 9 Abs. 6 lit. a bis c;
- Entscheide über die Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 10 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Disziplinarische Massnahmen gemäss § 12 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von Abs. 3

² Verfügungen der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform zu übermitteln. Verfügungen gemäss § 12 Abs. 2 lit. a dieser Rahmenordnung sind nicht anfechtbar.

Verfügungen der Direktorin, des Direktors

³ Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:

- Entscheide über Ausnahmen bei der Zulassung gemäss § 3 Abs. 3 und 5 (Bachelorstudium) resp. § 4 Abs. 3 und 4 (Masterstudium) dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Entscheide über eine Verlängerung der maximalen Studienzeit gemäss § 7 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
- Entscheide über den Ausschluss gemäss § 9 Abs. 6 lit. d dieser Studien- und Prüfungsordnung.

⁴ Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

§14

Einsprache- Verfahren

Einsprachen

¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung der Hochschule ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.

Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik
Direktorin/Direktor
Hofackerstrasse 30
4132 Muttenz

² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.

³ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronische übermittelte Leistungsausweise sind entweder postalisch oder elektronisch einzureichen.

⁴ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§15

Beschwerdever- fahren

Beschwerden

¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

⁴ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§16

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW vom 1. April 2021.

Beantragt von (nach Rücksprache mit der Hochschulleitung und Konsultation der Fachschaft):



Prof. Ruedi Hofer, FHNW

Muttenz, 18/05/2022

Simple electronic signature

Prof. Ruedi Hofer

Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Windisch,

31.5.22

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz